

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.1 Naturschutzgebiet Großes Torfmoor

Die Schutzausweisung ist erforderlich

Die Schutzausweisung ist nach § 20 LG geboten.

3.1.11 zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;

Das Große Torfmoor ist eines der größten und besterhaltenen Hochmoore Nordrhein-Westfalens. Das unterschiedlich tief ausgetorfte Gebiet ist heute in großen Teilen verheidet und verbirkt. Es enthält aber auch Regenerationskomplexe mit typischen Hochmoorpflanzen. Noch bietet dieses Moor durch seine große Ausdehnung und Moormächtigkeit einer Vielzahl von moortypischen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum, teilweise von landesweiter und internationaler Bedeutung. So wachsen hier z.B. noch Sumpffarn, Froschbiß, Schlangenzunge, Sonnentau in zwei Arten, Rosmarinheide, Wasserschlauch, Lungenenzian und etliche Torfmoose. Von den seltenen Tierarten seien genannt: Neuntöter, Knäk- und Krickente, Bekassine, Schilfrohrsänger, Moorfrosch sowie viele seltene Libellenarten, Schmetterlinge und andere Kleintiere.

3.1.12 aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;

Neben seinem sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert bietet das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor auch vielen Menschen die Möglichkeit seltene Pflanzen zu beobachten sowie seltene Tiere in ihrem typischen Lebens-, Brut-, Nahrungs- und Durchzugsraum zu erleben. Die Durchführung einer Vielzahl von Maßnahmen, insbesondere der Ankauf von Flächen, die Wiedervernässung des Moores durch Anstau und die Entkusselung der verbirkten Moorflächen, hat bereits zu einer Optimierung der Lebensbedingungen einer Vielzahl der moortypischen Pflanzen- und Tierarten geführt.

3.1.13 wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Niederungslandschaft;

Die hervorragende Ausprägung des Moorkomplexes Großes Torfmoor führte zu seiner Meldung durch die EU als Teilfläche des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ sowie seine besondere Vogelwelt zur Meldung als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“.

3.1.14 zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der im Teilbereich des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ vorkommenden, im Anhang I der FFH- Richtlinie genannten, natürlichen Lebensräume sowie

Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sowie die im Gebiet vorhandenen natürlichen FFH- Lebensräume sind zu bewahren und zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind.

3.1.15 zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten, und ihrer Lebensräume.

3.1.16 Für die Meldung des Gebietes als FFH- Gebiet sind insbesondere folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie ausschlaggebend:

- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (NATURA 2000-Code 7150),
- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (NATURA 2000-Code 7120),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA 2000-Code 7140),
- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010),
- dystrophe Seen (NATURA 2000-Code 3160),
- Moorwälder (NATURA 2000-Code 91D0, Prioritärer Lebensraum),
- feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430).

- Die Moorschlenken-Pioniergesellschaften sind in ihrer typischen Struktur und mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna zu erhalten und zu entwickeln.
- Die naturnahen Hochmoorrelikte mit ihrer typischen Flora und Fauna sind zu erhalten und zu sichern. Hochmoortypische Lebensräume sind durch die Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.17

Das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:

Arten, die im Gebiet brüten:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Braunkehlichen (*Saxicola rubetra*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Krickente (*Anas crecca*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
Tafelente (*Aythya ferina*)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Wespenbussard (*Pernis ptilorhynchus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Arten, bei denen Brutverdacht besteht:

Kranich (*Grus grus*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Kranich (*Grus grus*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Rotschenkel (*Tringa totanus*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Spießente (*Anas acuta*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Uhu (*Bubo bubo*)

- zu renaturieren. Die noch lebenden Hochmoorkerne sollen als Ausbreitungszentren für die Neubesiedelung gestörter Bereiche fungieren.
- Der charakteristische Lebensraumkomplex der Übergangs- und Schwingrasenmoore mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Die typisch ausgebildeten Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind zu erhalten, zu entwickeln und auf geeigneten Standorten wiederherzustellen.
- Die naturnahen huminsäurereichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna sind zu erhalten und die Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ist zu fördern.
- Die Moorwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien, sind zu erhalten und zu entwickeln. Natürliche Prozesse und hierbei insbesondere natürliche Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten und die natürlichen Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften mit natürlicher Artenzusammensetzung sind zu fördern.
- Die feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik zu erhalten und zu fördern.
- Die Tüpfelsumpfhuhn-Population ist durch den Schutz und die Anlage von Feuchtbiotopen bzw. die Wiedervernässung von Feuchtgebieten zu erhalten und zu fördern.
- Die Knäk-, Krick-, Löffelenten und Zwergtaucher-Populationen sind durch den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Moore, Gewässer mit Ufergürteln und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern.
- Die Wasserrallen-Population ist durch den Schutz von Feuchtfeldern mit Röhrichtbeständen, Verlandungszonen von Gewässern und Mooren zu erhalten und zu fördern.
- Die Bekassinen-Population ist durch den Schutz der Moore und Seggenrieder, die Entwicklung von Flachwasserzonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes zu erhalten und zu fördern.
- Die Weißstorch-Population ist durch den Schutz, die Wiedervernässung und die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes und die Anlage von Blänken und Flachwassermulden sowie die Reduzierung bzw. Vermeidung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.
- Die Wachtelkönig-Population ist durch den Schutz, die Regeneration und Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und artenreichen Grünlandes sowie durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

(auf die Teilfläche des FFH- und EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

- und den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
- Die Kranich-Population ist durch den Schutz sowie die Wiedervernässung der Moore, Moorwälder, Erlenbruchwälder, Verlandungsbereiche der Gewässer und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern. Die Störungsfreiheit der Rast- und Schlafplätze ist zu gewährleisten.
- Die Neuntöter-Population ist durch den Schutz der dornstrauchreichen Gehölze, Feuchtwiesen, Heiden und Randbereiche der Moore und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.
- Die Wespenbussard-Population ist durch den Schutz der lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwälder in den Randbereichen des Naturschutzgebietes sowie die Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze zu erhalten und zu fördern.
- Die durchziehenden Limikolen-Populationen von Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer sind durch den Schutz der Feuchtwiesen und Verlandungszonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.
- Die Teichrohrsänger-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von Schilfbeständen sowie die Neuanlage bzw. Wiedervernässung von Feuchtfeldern, die Reduzierung der Eutrophierung und des Pestizideinsatzes zu erhalten und zu fördern.
- Die Wiesenpieper-Population ist durch den Schutz und die Renaturierung des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes und der Moore sowie den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
- Die Raubwürger-Population ist durch den Schutz von Saumstrukturen, Hecken und mageren Feldrainen sowie Weiden und extensiv genutzten Grünlandflächen, Feuchtheiden und Mooren sowie den Verzicht von Düngung zu erhalten und zu schützen. Aufforstungen sind zu unterlassen und gelegentliche Entkusselungsmaßnahmen sind durchzuführen.
- Die Nachtigall-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von gebüsch- und unterholzreichen lichten, feuchten Laubwäldern mit naturnahen mehrstufigen Waldrändern in den Randzonen des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu schützen.
- Die Pirol-Population ist durch den Schutz der lichten Moorwälder zu erhalten und zu fördern.
- Die Schwarzkehlchen-Population ist durch den Erhalt und die Förderung der Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, der Randbereiche der Hochmoore sowie des Grünlandes zu erhalten und zu fördern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | | |
|------------|--|--|
| 3.1.01 | <i>Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor</i> | Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde. |
| 3.1.012 | <i>In dem Naturschutzgebiet Großes Torfmoor ist insbesondere verboten:</i> | |
| 3.1.012-7 | die Jagd auf jagdbares Wild während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 1); wenn dieser Bereich durch Vereisung begehbar ist, ist die Jagd auf jagdbares Wild, außer Wasservogel, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt; | Im rot gekennzeichneten Bereich des Naturschutzgebietes Großes Torfmoor befinden sich sehr sensible, trittempfindliche Hochmoorflächen, in denen viele sehr störungsempfindliche Vögel, unter anderem Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz, brüten. Dieser Bereich soll daher von allen möglichen Störungen, die beispielsweise auch durch die Jagd ausgelöst werden können, freigehalten werden. Aus diesem Grund ist die Jagd aber auch in diesem Bereich für das ganze Jahr verboten. |
| 3.1.012-8 | die Anlage und die Unterhaltung jeglicher jagdlicher Einrichtungen in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich; | Die Dezimierung der Bestände des Fuchses, des Schwarzwildes und anderer Prädatoren ist aus ökologischen und aus Gründen des Jagdschutzes in diesem Bereich erwünscht. Kann dieser Bereich aufgrund von Vereisung sicher begangen werden, soll auch hier eine Jagdausübung möglich sein. Hierbei ist aus Effektivitätsgründen und zur Einschränkung von Störungen wenn möglich eine revierübergreifende Ansitzdrückjagd einer Einzelansitzjagd vorzuziehen. |
| 3.1.012-9 | die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Standorten aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot und grün gekennzeichneten Bereiche zu versorgen; | Der grün gekennzeichnete Bereich umfasst degenerierte Hochmoorbereiche, Niedermoor und Feuchtwiesen, die wichtige Brutgebiete für gefährdete Wiesenvögel wie beispielsweise Bekassine, Teichrohrsänger und Kranich sind. Außerdem brüten hier an zahlreichen Gewässern gefährdete Wasservögel wie Krick-, Knäk- und Löffelente, Wasser- und Tüpfelralle und Zwergtaucher. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen. Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich |
| 3.1.012-10 | die Jagd auf Wasservogel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

		während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.
3.1.012-11	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker zu unterhalten und neu anzulegen;	
3.1.012-12	In dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.012-13	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3); Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.012-14	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt,	
3.1.012-15	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
3.1.013	<i>Unberührt bleiben:</i>	
3.1.013-5	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 3.1.012-7, 3.1.012-9, 3.1.012-10 und 3.1.012-12 bis 3.1.012-14;	Die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Sollte darüber hinaus eine Bestandsregulierung für jagdbares Wild naturschutzfachlich notwendig werden, so kann die Untere Landschaftsbehörde hierfür Ausnahmen zulassen. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind blau markierte Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservogel und generell während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli). In die rote Zone darf während des ganzen Jahres (außer im Falle der Vereisung der roten Zone) weder von den blauen Standorten noch von der blauen und grünen Zone geschossen werden.
3.1.013-6	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflächen und Wildäcker in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen;	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | | |
|------------|--|---|
| 3.1.013-7 | das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; | Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint. |
| 3.1.013-8 | der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Gehlenbeck, Eilhausen, Nettelstedt und Hille I in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen unter Berücksichtigung der Verbote 3.1.012-9 und 3.1.012-10; | |
| 3.1.013-9 | die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz; | Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. |
| 3.1.013-10 | Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommenen Festsetzungen (Verbote 3.1.012-11, 3.1.012-12 und 3.1.012-14). | Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |
-